

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

1. Die Gesellschaft führt den Namen

**Storchenschmiede gGmbH.**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Linum.

### § 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft sind die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes sowie des Tierschutzes und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen.
3. Zweck der Gesellschaft ist weiterhin die Jugendhilfe, um positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Hierzu beteiligt sie sich insbesondere an der außerschulischen umweltpädagogischen Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
4. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören insbesondere
  - a) der Betrieb des NABU Naturschutzzentrums „Storchenschmiede Linum“
  - b) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
  - c) Schutz und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,
  - d) Mithilfe bei Erforschung der Grundlagen des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes,
  - e) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
  - f) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind,
  - g) die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen, unter anderem durch den Einsatz von artgerecht gehaltenen Nutztieren in Landschaftspflege /-gestaltung und Landwirtschaft,
  - h) Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften,
  - i) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens im Bildungsbereich.

### § 3 Finanzmittel

1. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (nach der jeweils gültigen Fassung).
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Eintragung.

#### § 6 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **€ 40.000 (i.W.: vierzigtausend EURO)** und ist eingeteilt in 7 Geschäftsanteile, die von den Gesellschaftern wie folgt übernommen werden:
  - a) [REDACTED] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 10.000
  - b) [REDACTED] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von 5000
  - c) [REDACTED] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 3 im Nennbetrag von EUR 5000
  - d) [REDACTED] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 4 im Nennbetrag von EUR 5000
  - e) [REDACTED] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 5 im Nennbetrag von EUR 2.500
  - f) [REDACTED] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 6 im Nennbetrag von EUR 10.000
  - g) [REDACTED] einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 7 im Nennbetrag von EUR 2.500.
2. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe sofort zu leisten.
3. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, soweit dies nicht kraft Gesetzes dem an der Änderung mitwirkenden Notar obliegt. Die Gesellschafter haben den Geschäftsführern die Veränderungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend. Nach Aufnahme der Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnis zu übersenden.

## § 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere haupt- und/oder ehrenamtliche Geschäftsführer.
2. Sofern nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten.
3. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Alle Geschäftsführer sind befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB.
4. Der oder die Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss in folgenden Fällen:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücks- gleichen Rechten,
  - b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
  - c) bei allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufstellen.

## § 8 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung trifft die nach Gesetz und Vertrag zu fassenden Beschlüsse. Sie kann auch über alle sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft bindende Beschlüsse fassen.
2. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen Gesellschafter schriftlich per Brief an jeden Gesellschafter oder durch Überbringung mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht durch die Gesellschafter einstimmig etwas anderes beschlossen wird.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % aller Geschäftsanteile vertreten sind.
5. Ist eine Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen zweier weiterer Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Darauf soll bei Ladung der Gesellschafter hingewiesen werden.
6. Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und das Stimmrecht durch ihn ausüben lassen. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
7. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
8. Nur mit 75 % der Geschäftsanteile aller Gesellschafter können beschlossen werden:
  - a) Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - b) die Auflösung der Gesellschaft.
  - c) Abschluss von Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsverträgen;
9. Zu einer Beschlussfassung bedarf es der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit der zu treffen-den Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

10. Durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter kann ein etwaiger Formmangel in der einberufenen Gesellschafterversammlung behoben werden.
11. Gesellschafterbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift der Gesellschafterbeschlüsse. Etwaige Widersprüche sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Abschrift an die Geschäftsführung zu richten, andernfalls gilt die Niederschrift als genehmigt.

## **§ 9 Beirat**

1. Die Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsführung kann einen Beirat bestellen. Der Beirat hat nur beratende Funktion und kann bis zu 50 Mitglieder haben.
2. Der Beirat berät die Geschäftsführung in allen wichtigen Fragen.
3. Die Geschäftsordnung für den Beirat wird durch die Geschäftsführung erlassen. Die Geschäftsführung kann Arbeitsgruppen des Beirats ins Leben rufen und die jeweiligen Rechte und Pflichten im Anhang der Geschäftsordnung festhalten.
4. Eine Vergütung für die Tätigkeit als Beirat wird nicht gewährt, diese Tätigkeit ist ehrenamtlich (unentgeltlich). Anfallende Auslagen werden ersetzt. Soweit steuerliche Regelungen Pauschalen vorsehen (z.B. Fahrtkosten), sind diese auf den Auslagenersatz anzuwenden.
5. Wenn und soweit Mitglieder des Beirates über die Beiratstätigkeit hinaus im Interesse der Gesellschaft tätig werden, gilt diese Tätigkeit nicht als eine Ausübung der Tätigkeit als Beiratsmitglied.

## **§ 10 Bilanzerstellung und Verwendung des Bilanzgewinnes**

1. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen der §§ 238 ff HGB, insbesondere die §§ 264 ff HGB. Die Feststellung des Jahresabschlusses hat nach den Bestimmungen des § 42 a GmbHG zu erfolgen.

## **§ 11 Verfügung über einen Geschäftsanteil**

1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft, die nur nach erfolgter Zustimmung aller Gesellschafter von der Geschäftsführung zu erteilen ist.
2. Abs. 1. gilt auch für die Bestellung eines Nießbrauches an einem Geschäftsanteil sowie für die Verpfändung und Sicherungsabtretung von Geschäftsanteilen.

## **§ 12 Treupflichten; Wettbewerbsverbot**

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über den Stand und Gang der Geschäfte, über Kunden sowie über Kalkulationen und Jahresabschlüsse, gewerbliche Schutzrechte und Know-how, Stillschweigen zu bewahren. Die Gesellschaft betreffende Unterlagen dürfen nicht in die Hände unberechtigter Dritter gelangen. Diese Verpflichtungen gelten auch nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

### **§ 13 Befreiung von Wettbewerbsverboten**

1. Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung von einem satzungsunabhängigen Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung und eine zu entrichtende Gegenleistung hierfür beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.
2. Der vom Wettbewerbsverbot Befreite hat dabei kein Stimmrecht, es sei denn, alle Anteile sind zwischenzeitlich in seiner Hand vereinigt oder alle Gesellschafter sollen von der Treuepflicht entbunden werden. Über ein mögliches Entgelt zur Abgeltung der Befreiung von dem vertraglichen Wettbewerbsverbot befindet die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Fall.

### **§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung eines Geschäftsanteils jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn
  - a) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
  - b) durch den Gläubiger eines Gesellschafters in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Zwangsversteigerung des Anteils droht,
  - c) in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
3. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung nach Abs. 2) kein Stimmrecht. Die Stimmenmehrheit der verbleibenden Gesellschafter genügt in diesem Fall für die Wirksamkeit des Beschlusses.
4. Die Einziehung entfällt, wenn das Insolvenzverfahren oder die Zwangsvollstreckung innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung aufgehoben werden oder der Ausschließungsgrund vor der Beschlussfassung entfällt.
5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschafter oder auf eine durch Beschluss zu benennende Person übertragen wird.
6. In all diesen Fällen hat der betroffene Gesellschafter einen Abfindungsanspruch gemäß § 17 der Satzung. Die Beschlüsse über die Einziehung bzw. Zwangsabtretung sind unabhängig von der Festsetzung und Zahlung einer Abfindung.

### **§ 15 Kündigung**

1. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
2. Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Abfindung hat entsprechend der Regelung in § 17 zu erfolgen. Die verbleibenden Gesellschafter haben jedoch das Recht, binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Kündigungsschreibens zu erklären, dass sie die Gesellschaft nicht fortführen werden, so dass die Gesellschaft aufgelöst wird.

## **§ 16 Erbfolge**

1. Verstirbt ein Gesellschafter können die verbliebenen Gesellschafter mit der nach dieser Satzung allgemein erforderlichen Stimmenmehrheit beschließen, dass der Anteil eines verstorbenen Gesellschafters eingezogen wird oder auf im Beschluss zu bezeichnende Mitgesellschafter oder Dritte gegen Zahlung einer Abfindung entsprechend § 17 zu übertragen ist. Der Beschluss kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnis der Gesellschaft von der Person des oder der Erben oder Vermächtnisnehmers gefasst werden. Die Erben/Vermächtnisnehmer des Verstorbenen haben die Geschäftsanteile der verbliebenen Gesellschafter spätestens binnen drei Monaten nach Erhalt dieses Verlangens zu übertragen
2. Erben oder Vermächtnisnehmer haben unverzüglich einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Wahrung ihrer Gesellschafterrechte zu bestellen, wenn es sich um eine Mehrheit von Rechtsnachfolgern handelt. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen alle Rechte der Erben oder Vermächtnisnehmer mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes.
3. Die Pflichten nach Ziffer 1. gelten nicht, sofern der Alleinerbe/Vermächtnisnehmer des Geschäftsanteils eines Gesellschafters bereits Gesellschafter der Gesellschaft ist.

## **§ 17 Wert der Anteile, Abfindung**

In jedem Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft und für die Fälle der Anteilsveräußerung an einen oder mehrere Gesellschafter oder an die Gesellschaft ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
2. Eventuelle spätere nachträgliche Änderungen dieses Wertes bleiben in jedem Falle unberücksichtigt.
3. Sollte über die zu erfolgende Bewertung des Geschäftsanteiles unter den Gesellschaftern ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist ein Gutachten eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers einzuholen, der darin die Bewertung für alle Beteiligte verbindlich vorzunehmen hat. Der Wirtschaftsprüfer ist von allen Gesellschaftern auszuwählen. Andernfalls ist er auf Antrag eines Gesellschafters von der am Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Die durch dieses Verfahren ausgelösten Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter.
4. Der errechnete Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist in fünf gleichen Jahresraten zur Auszahlung fällig und ist während dieser Zeit mit 5 % jährlich hinsichtlich des jeweils ausstehenden Restbetrages zu verzinsen. Die erste Rate ist innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft zu zahlen. Die weiteren Raten sind jeweils in einem Abstand von 12 Monaten zur Zahlung fällig. Eine Sicherstellung des Abfindungsguthabens kann nicht verlangt werden.

### **§ 18 Satzungsänderung**

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafter geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel aller Geschäftsanteile umfasst.
2. Änderungen der §§ 2 und 4 dieser Satzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund wesentlich veränderter Umstände der Gesellschaftszweck nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung im Wesentlichen sinnlos oder überflüssig geworden ist.
3. Beschlüsse über Änderungen der §§ 2, 4 und 19 Abs. 2 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

### **§ 19 Liquidation**

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Abwicklung durch den oder die Geschäftsführer als Liquidatoren, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Liquidatoren gelten die Bestimmungen des § 7 Ziffern 1. – 3. entsprechend.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an den NABU Berlin e.V. oder, wenn nicht mehr existent, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes sowie des Tierschutzes.

### **§ 20 Bekanntmachungen**

Sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 21 Schlussbestimmungen**

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen sind nichtig.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der übrige Vertragsinhalt dennoch wirksam. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, die ungültigen Vertragsbestimmungen durch eine neue Vereinbarung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt und die Rechtsgültigkeit besitzt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
4. Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand in Höhe von bis zu EUR 2.500,00.